OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551123/14/FP – 551124/2

Datum: Linz, 12. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerden von 1. A G, B, Deutschland, und 2. W G, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. April 2017, GZ: BHRON-2016-228056/31-Lac und BHRON-2016-223583/33-Lac, betreffend die Versagung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (mitbeteiligte Partei: Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10–12, 4021 Linz) sowie Erteilung einer naturschutzrechtlichen Verfügung gemäß § 58 Oö. NSchG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle

zu Recht:

I. 1. Bezüglich Punkt I. des bekämpften Bescheids (Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung) wird die Beschwerde, soweit sie sich auf die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen bezieht, mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

„Ihr Antrag vom 20. Mai 2016 auf naturschutzrechtliche Bewilligung der Rodung von Busch- und Gehölzgruppen auf den in Beilage ./A ersichtlichen Flächen wird abgewiesen“.

2. Soweit sich die Beschwerde auf einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung zur Entfernung von Lesesteinen und Ansammlungen von Lesesteinen bezieht wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als der bekämpfte Bescheid diesbezüglich dahin abgeändert wird, dass der Antrag vom 20. Mai 2016 als unzulässig zurückgewiesen wird.

3. Im Hinblick auf die Verfahrenskosten (im Bescheid neuerlich als Punkt II. bezeichnet), wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Bezüglich Punkt II. des bekämpften Bescheids (Wiederherstellungsauftrag) wird der Beschwerde von W G Folge gegeben und der Bescheid im Hinblick auf diesen ersatzlos aufgehoben.

III. Der Beschwerde von A G wird bezüglich Punkt II. des bekämpften Bescheids (Wiederherstellungsauftrag) dahin teilweise Folge gegeben, als der Spruch abgeändert wird und wie folgt zu lauten hat:

1. Die in Beilage ./A des gegenständlichen Erkenntnisses dargestellten Rodungsflächen „A“ (~ 627 m²), „B“ (~ 566 m²) und „C“ [~ 687 m² (inkl. Teilfläche Blockablagerung); ~ 617 m² (ohne Teilfläche Blockablagerung)] sind binnen 4 Monaten und zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses auf Kosten des Erstbeschwerdeführers wie folgt mit folgenden Baum- und Strauchgehölzen neu zu bepflanzen:

Fläche „A“: Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Hänge-Birke (Betula pendula), Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Hasel (Corylus avellana)
Fläche „B“: Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Sal-Weide (Salix caprea), Asch-Weide (Salix cinerea)
Fläche „C“: Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Hänge-Birke (Betula pendula), Stiel-Eiche (Quercus robur), Schwarz-Hollunder (Sambucus nigra), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Eberesche (Sorbus aucuparia);

2. Bei der Fläche „C“ ist der Bereich der Stein- bzw. Blockanhäufung nur mittels vereinzelt in Mulden mit Substratfüllung gesetzten Birken und Ebereschen zu bestocken („Initialpflanzung“; in Summe 8 - 10 Exemplare), der daran östlich angrenzende, ehemals bestockte Bereich dieser Teilfläche hingegen gemäß den Festlegung in den anderen angeführten Punkten;

3. Jede der Teilflächen (mit Ausnahme der Steinblockanhäufung in der Fläche „C“) ist vollflächig unter Verwendung der im Punkt 1. angeführten Gehölzarten neu anzusetzen. Dabei sind generell Pflanzabstände von etwa 2 m einzuhalten und die je Fläche festgelegten Gehölzarten entweder etwa gleichmäßig durchmischt oder in kleinen Gruppen von bis zu jeweils 5 Exemplaren zu setzen. Die Pflanzungen haben nicht in geraden Reihen, sondern in unregelmäßiger Verteilung unter Wahrung der Pflanzabstände zu erfolgen.

4. Unmittelbar nach erfolgter Bepflanzung ist jede der Fläche mit einem zumindest 1,5 m hohen, reh- und hasensicheren Wildschutzzaun zu umzäunen, um durch Verbiss, Schälung oder Fegung verursachte Schäden und/oder Ausfälle zu verhindern bzw. zu minimieren. Alternativ kann die Zäunung der Flächen auch bereits vor Beginn der Pflanzungen vorgenommen werden.

5. Die Wildschutzzäunung ist für zumindest 6 Jahre zu belassen, längstens jedoch nach 10 Jahren wieder vollständig zu entfernen.

6. Die Pflanzungen sind unbeschadet der o.a. Erfüllungsfrist in der nächsten verfügbaren Pflanzungsperiode, somit dem Frühjahr 2018, vorzunehmen.

7. Die zuständige Naturschutzbehörde, die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, ist unmittelbar nach erfolgter Pflanzung davon nachweislich in Kenntnis zu setzen.

IV. A und W G haben gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 zur ungeteilten Hand binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses, bei sonstiger Exekution, einen Betrag von 163,20 Euro an Kommissionsgebühren zu entrichten.

V. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 7. April 2017, GZ: BHRON-2016-228056/31-Lac und BHRON-2016-223583/33-Lac, wurde A und W G, in Spruchpunkt I. die mit Schreiben vom 20. Mai 2016 beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung für die Heckenrodung auf Grundstück Nr. x KG und Gemeinde Sch, versagt, in Spruchpunkt II., unter Hinweis auf § 58 Oö. NSchG 2001 aufgetragen, „im Herbst 2017 auf eigene Kosten, den vorigen Zustand“ unter Vorschreibung näher bezeichneter Maßnahmen wieder herzustellen, und zudem in einem weiteren Punkt (ebenfalls als Spruchpunkt II. bezeichnet) die Kommissions- und Stempelgebühr vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde von A und W G (in der Folge kurz: Beschwerdeführer, Bf) vom 9. Mai 2017. Die nicht rechtsfreundlich vertretenen Bf bringen im Wesentlichen die Unrichtigkeit des von der belangten Behörde dem Bescheid zugrunde gelegten Sachverhalts vor und „bitten um Überarbeitung“ des Bescheids.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Mai 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 31. Mai 2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

I.4. Per Mail vom 25. August 2017 übermittelte die Gemeinde Schwarzenberg am Böhmerwald auf telefonische Anfrage des Landesverwaltungsgerichts die für das Grundstück Nr. x, KG Sch relevanten Auszüge aus dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sch, der ergab, dass das gegenständliche Grundstück, mit Ausnahme einer Fläche auf der sich ein Gebäude befand, anders als von der Gemeinde im Antrag bestätigt, Grünland und nicht Dorfgebiet (= Bauland) ist, woraus sich eine Zuständigkeit der belangten Behörde erst ergab.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 12. Oktober 2017 an Ort und Stelle eine öffentliche mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein durchgeführt, zu der die Bf sowie der vom Landesverwaltungsgericht geladene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz Mag. M B (in der Folge kurz: ASV) erschienen sind. Zudem wurde ein Bruder der Bf, der angab die gegenständlichen Arbeiten durchgeführt zu haben und welcher das verfahrensgegenständliche Grundstück bewirtschaftet, als Zeuge vernommen.

Die belangten Behörde und die Oö. Umweltanwaltschaft nahmen entschuldigt nicht an der öffentlichen mündlichen Verhandlung teil. Zweitere gab eine schriftliche Stellungnahme ab.

Die anwesenden Bf konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts insbesondere auch durch Befragung des anwesenden ASV mitwirken. Den Bf wurde zudem Gelegenheit gegeben „Interessen“ geltend zu machen.

I.6. Aufgrund der fehlenden Nachvollziehbarkeit des im behördlichen Verfahren erstatteten Gutachtens (der ASV setzte sich primär mit nicht verfahrensrelevanten Themen auseinander), sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, neuerlich ein Sachverständigengutachten einzuholen. Der beigezogene ASV, erstattete auf Basis des am 12. Oktober 2017 gemeinsam mit dem erkennenden Richter sowie den Bf durchgeführten Lokalaugenscheins sowie der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen das Gutachten vom 7. November 2017 (inklusive Fotodokumentation), in dem er ausführlich auf die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 einging.

I.7. Das ASV-Gutachten wurde den Bf, der Oö. Umweltanwaltschaft sowie der belangten Behörde in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Die Beschwerdeführer haben keine Stellungnahme abgegeben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch die unter Punkt I. dargestellten eigenen Erhebungen, insbesondere durch die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 2017 an Ort und Stelle.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf sind jeweils zur Hälfte Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG Sch, Gemeinde Sch. [Grundbuchsauszug, ON 2 Behördenakt]

Das Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sch zum Teil als „Dorfgebiet“ zum Teil als Grünland ausgewiesen. Die verfahrensrelevanten Grundstücksteile liegen zur Gänze auf der als Grünland ausgewiesenen Fläche. [Auszug Flächenwidmungsplan, ON 2 LVwG-Akt]

Das gegenständliche Grundstück Nr. x, KG Sch in der Gemeinde Sch, befindet sich etwa 450 m Luftlinie östlich des Ortszentrums. Auf diesem etwa 49.574 m² (Angabe Grundstücksdatenbank) großen Grundstück befinden sich zwei Wohnhäuser. Diese zwei Gebäude befinden nur wenige Meter nebeneinander und neben einer südöstlich gelegenen, geradlinig verlaufenden, gekiesten Zufahrtsstraße, welche von der nordöstlich vorbeiführenden Hauptstraße in einem Kurvenbereich abzweigt.

Der Großteil des gegenständlichen Grundstücks ist landwirtschaftlich genutzt (Wiese), lediglich am Süd-, Südost und Westrand sind schmale Randbereiche dieses Grundstücks von Wald bestanden, welcher sich über dieses Grundstück hinaus vordringlich in südlicher und östlicher Richtung fortsetzt.
Die verfahrensgegenständlichen Gehölzstrukturen samt Lesesteinelementen haben sich im nördlichen sowie nordwestlichen Teil in Randlage dieses Grundstücks befunden. Darüber hinaus waren im unmittelbaren Nahbereich zum Wohnhaus sowie im zentralen Bereich der nördlichen Hälfte des gegenständlichen Grundstücks verstreut auch Einzelbäume oder kleine Baum-/Gehölzgruppen vorhanden (lt. Auswertung des aktuellen Orthofotos in Summe etwa 9–10 Exemplare, davon etwa 5 unmittelbar nördlich und westlich des Wohnhauses). Drei weitere Einzelgehölze stockten an der Grundstücksgrenze zu den benachbarten Grundstücken Nr. x und x, beide KG K. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes-Nr. x verläuft auf einer Länge von etwa 190 m ein schmales, tief eingeschnittenes Fließgewässer in einem offenen Abschnitt, Ober- und Unterlauf sind verrohrt. Ein weiterer noch offener Abschnitt eines weiter südwestlich verlaufenden Fließgewässers von ebenfalls etwa 190 m Länge tritt an der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes-Nr. x zum dort angrenzenden Grundstückes-Nr. x, KG Sch, aus einem unterirdisch verlegten Rohr zutage. Etwa 190 m weiter westlich endet der offene Gewässerverlauf, ab dort ist das Gewässer wieder verrohrt.
Die lokale Landschaft weist das Bild einer agrarisch und forstlich genutzten Kulturlandschaft in Ortsrandlage, teilweise bereits durchsetzt von Siedlungssplittern, auf. Die zum Eingriffsort (Grundstück-Nr. x, KG K) nächstgelegene Siedlung befindet sich nur etwa 40 m nördlich jenseits einer hier vorbeiführenden Straße, das nächstgelegen Gebäude dieser Siedlung ist etwa 43 m Luftlinie in leicht nordwestlicher Richtung vom nördlichsten der drei gegenständlichen, entfernten Gehölze entfernt. Im näheren Umkreis zum Eingriffsort (innerhalb eines Radius von etwa 400 m, somit innerhalb einer Fläche von etwa 50 ha) befinden sich zerstreut gelegen mehrere Wohngebäude, teilweise samt Nebengebäuden sowie vereinzelt Wirtschafts- / Betriebsgebäude, alle umgeben von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, vereinzelt auch in Waldrandlage.
Zusammenfassend dargestellt handelt es sich somit um eine Ortsrandlage östlich des Ortes Sch, deren Landschaftsbild von landwirtschaftlich genutzten Flächen, partiell von östlich, südlich und teilweise auch nördlich gelegenen Waldflächen mit stark strukturierten Waldrandlinien begrenzt, geprägt ist. Abgesehen von mehreren zerstreut gelegenen Einzelgebäuden, teils auch mit Neben- oder Wirtschaftsgebäuden, und einer etwa 1,9 – 2 ha großen Siedlungsfläche abseits des Ortsgebietes („Siedlungssplitter“) mit etwa 13 Einfamilienhäusern und noch einigen unbebauten Grundstücken (Auswertung nach aktuellem Orthofoto, Stand 2014), ist die Landschaft kleinstrukturiert landwirtschaftlich geprägt und wird vordringlich im Osten, Nordosten und Südosten von den angrenzenden Großwaldflächen des Böhmerwaldes geprägt. Die nahe zum Eingriffsort gelegene

Landschaft nördlich und westlich des Ortes Sch weist eine starke Strukturierung durch Kleinwaldflächen auf, welche inmitten der landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen unregelmäßig eingestreut sind und jeweils auch sehr unterschiedliche Flächen aufweisen (von etwa 0,25 ha bis etwa 7,5 ha). Darüber hinaus prägen noch zahlreiche kleine Gehölzstrukturen wie Flurgehölze, Hecken und auch Einzelbäume oder kleine Baum-/Gehölzgruppen diese stark in sich gegliederte Kulturlandschaft rund um den Ort Sch. Diese gegliederte Kulturlandschaft samt dem Ortsgebiet von Sch weist in Summe eine Fläche von etwa 330 ha bei einer Umrahmungslinie von etwa 10 km auf (grobe Berechnung anhand der Linienführung entlang der Waldrandlinien der umgebenden Großwaldflächen).
Der Eingriffsort befindet sich auf einer Seehöhe zwischen etwa 755 und 780 m Seehöhe (Gelände nach Osten zu ansteigend), das Ortszentrum befindet sich etwa tiefer gelegen auf einer Seehöhe von etwa 740 m.
Gemäß dem aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sch ist die Eingriffsfläche (alle drei Rodungsbereiche) als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) gewidmet. Die Gebäude auf dem gegenständlichen Grundstück befinden sich hingegen auf einer kleinen, rechteckigen, als Bauland (Dorfgebiet) gewidmeten Fläche, die jedoch gänzlich von gewidmeten Grünland umgeben ist. Die angesprochene Siedlung im Norden der Eingriffsfläche(n) befindet sich auf gewidmeten Bauland (Wohngebiet). [Befund GA Mag. B vom 7. November 2017]

Der Erstbeschwerdeführer hat seinen Bruder S G damit beauftragt, die in Beilage ./A dargestellten und hier beschriebenen Flächen so zu bearbeiten, dass der vorhandene Gehölzbewuchs samt Wurzeln entfernt wird. S G hat auftragsgemäß gehandelt. Die Fläche „C“ wurde teilweise so mit Steinen überschüttet, dass der pflanzliche Bewuchs, nachdem er abgeschnitten wurde, nicht mehr austreiben kann.

Es handelte sich um Gruppen von Strauch- und Baumgehölzen.
Zweck war es, die Bewirtschaftung des Grundstückes zu erleichtern. Diesen Umstand haben die Beschwerdeführer auch als privates Interesse geltend gemacht.

Der Zweitbeschwerdeführer hat keinerlei Aufträge an seinen Bruder erteilt und hat auch nicht an der Entfernung der Gehölze mitgewirkt. [Luftbilder, Aussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung]

Landschaftsbild:
Die grundsätzliche Prägung des lokalen Landschaftsbildes ist oben dargestellt. Im konkreten Eingriffsbereich auf dem Grundstück-Nr. x, KG Sch, haben die hier

ehemals vorhandenen Gehölzgruppen einen wesentlichen Beitrag zur optischen Gliederung der Landschaft am Rand des Böhmerwaldes und im Übergangsbereich zwischen den großräumigen Waldflächen und der Grünlandzone um den Ort Schwarzenberg herum beigetragen. Deren fast vollständige Entfernung hat das Landschaftsbild im gegenständlichen Abschnitt der Grünlandzone um den Ort Schwarzenberg am Böhmerwald insofern maßgeblich verändert, als es dadurch zu einer raumwirksamen Unterbrechung des lokalen Biotopverbundes gekommen ist, welche sich neben der diesbezüglichen ökologischen Relevanz dieser Maßnahme auch auf das für den Betrachter wahrnehmbare Bild der traditionellen Kulturlandschaft ausgewirkt hat. Es handelt sich grundsätzlich um eine Landschaft am Rande des Böhmerwaldes, welche auf einer langen Tradition einer räumlich und strukturell bedingten kleinräumigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung basiert. Hier haben sich in Randbereichen der aktiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (etwa entlang von Gewässern, Mulden, Kuppen) oder im Bereich angehäufter, aus den umliegenden Flächen entfernter Steine und Felsblöcke Gehölze angesiedelt und kleine, häufig linear ausgebildete Bestände entwickelt. In diese somit traditionell entstandene und durch die verschiedenen Landschaftselemente geprägte Kulturlandschaft ist durch die umfangreiche Entfernung (bzw. maßgebliche Flächenreduktion) der gegenständlichen Gehölzbestände mit dem daraus resultierenden Effekt eingegriffen worden, dass die ehemals vorhandene, lokal intensive Gliederung nun nicht mehr vorhanden ist bzw. die Gesamtausstattung des Biotopverbundsystems durch Gehölzgruppen im einsehbaren Umfeld deutlich eingeschränkt worden ist.
Setzt man das hier ehemals vorhandene Landschaftsbild mit dem nunmehrigen Erscheinungsbild des lokalen Landschaftsraumes in Relation, so ist der erfolgte Verlust an Landschaftselementen deutlich wahrnehmbar. Gerade im betroffenen Teilabschnitt unweit der ausgedehnten Waldrandzone des Böhmerwaldes im Süden bzw. Osten der Eingriffsorte haben die hier ehemals vorhandenen Gehölzstrukturen zu einer optisch deutlich wahrnehmbaren Gliederung der Landschaft beigetragen und dadurch dem Betrachter die Strukturvielfalt einer ortsnahen Kulturlandschaft vermittelt. Im nunmehrigen Zustand ist diese Vielfalt in quantitativer Hinsicht deutlich eingeschränkt worden und vermittelt die nunmehrige Fläche (Grundstück-Nr. x, KG Sch) einen deutlich anderen Eindruck, als dies vor der Rodung der drei gegenständlichen Gehölzgruppen der Fall war. Außer den drei gegenständlichen Gehölzbeständen wurden noch weitere Gehölze auf dieser Fläche bzw. im Nahbereich des Wohngebäudes gänzlich entfernt (nicht verfahrensgegenständlich). Dennoch verbleibt eine fachliche Auswirkung im Sinne der Summenwirkung, da aufgrund der erfolgten Maßnahmen nunmehr eine strukturarme, gegen Südosten hin ansteigende Wiesenfläche vorliegt und die derzeit vorhandenen beiden Wohngebäude (samt Stützmauern) im Südteil der Fläche nun vor der Waldrandzone die einzigen erhabenen Objekte darstellen und ansonsten keine naturnahen Strukturelemente mehr vorhanden sind.

Naturhaushalt:

Durch die Entfernung der gegenständlichen Gehölzbestände ist es zu einer lokal wirkenden Reduktion des Lebensraumangebotes innerhalb eines ehemals ausgeprägten Biotopverbundsystems gekommen. Aus diesem Verbundsystem sind somit einzelne, ökologisch bedeutsame Elemente ersatzlos entnommen worden und dadurch sowohl die Qualität, aber insbesondere auch die Quantität des Lebensraumangebotes der Kulturlandschaft deutlich reduziert worden. Die Qualität des Naturhaushaltes ist deswegen beeinträchtigt worden, als einerseits durch die erfolgten Entfernung der Gehölze die Distanzen zwischen den verbliebenen Kulturlandschaftselementen im betroffenen Abschnitt vergrößert worden sind, was sich negativ auf die verfügbaren Habitatstrukturen bzw. deren Erreichbarkeit für Kleinlebewesen auswirkt, andererseits aber auch im faktischen Verlust nutzbarer Lebensräume oder Teillebensräume (etwa Brut-, Nahrungs-, Fluchthabitat-strukturen). Aufgrund der ersatzlosen Entfernung ökologisch bedeutsamer, naturnaher Biotopstrukturen und damit einhergehend einer negativen Beeinträchtigung des lokalen ökologischen Verbundsystems des dem Böhmerwald hier vorgelagerten Landschaftsbereiches ist aus naturschutzfachlicher Sicht von einer Maßgeblichkeit des Eingriffs im Sinne der Schädigung des Naturhaushaltes auszugehen.

Der Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Pilz- und Tierarten wird durch die erfolgten Eingriffe in Form der Rodung dreier Gehölzbestände in einer Weise, die dem Natur und Landschaftsschutz zuwiderläuft, geschädigt. Dies ist darin begründet, als dass es sich um naturnah strukturierte Elemente der Kulturlandschaft gehandelt hat, durch deren Existenz innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen naturnahe Strukturen vorhanden waren, welche im Naturhaushalt sowohl eine wesentliche Rolle als Habitatstrukturen als auch im Sinne der lokalen Biodiversität innegehabt haben. Die ökologische Bedeutung derartiger Gehölzgruppen liegt nicht nur alleinig in der Struktur und Artengarnitur des jeweiligen Standortes begründet, sondern in wesentlichem Ausmaß auch auf der verbindenden Funktion der miteinander vernetzten Biotopstrukturen innerhalb der agrarisch genutzten Kulturlandschaft. Je dichter ein derartiger Biotopverbund ist, desto effizienter kann die wesentliche Funktion als Habitat, aber auch als Wanderstrukturen zur Überwindung ausgedehnter Kultur- und Siedlungsflächen erfüllt werden. Durch die Entfernung der Gehölzgruppen wurden beide wesentliche Funktionen und damit ein wichtiger Aspekt der Grundlage von Lebens-gemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten negativ beeinträchtigt.

Erholungswert der Landschaft:
Durch die Entfernung der gegenständlichen Gehölzbestände ist es zu einer strukturellen Verarmung der Landschaft gekommen, was sich grundsätzlich optisch auswirkt. In Hinblick auf die Erholungswirkung der Landschaft bedeutet dies, das Personen, welche diesen Randbereich des Böhmerwaldes besuchen, einen Verlust an Landschaftselementen hinnehmen müssen, welcher bislang für diese Landschaft charakteristisch war und andernorts um den Ort Sch herum auch

noch charakteristisch ist. Auch wenn sich im näheren Umfeld keine dezidierten Erholungseinrichtungen befinden, so bedeutet dies für den Besucher, aber auch für die örtlich ansässige Bevölkerung einen Verlust an erlebbarer Strukturvielfalt, welche besonders im Zuge der Freizeitgestaltung im Freien als integrativer Bestandteil einer kleinstrukturierten und sich traditionell entwickelten Kulturlandschaft geschätzt wird und grundsätzlich in gegenständlicher Lage auch erwartet werden kann. Diesem touristischen Ansatz entspricht auch die Aussage des (der) Beschwerdeführer(s) im Zuge des Lokalaugenscheins, dass das neu errichtete Gebäude am Standort eines ehemaligen Wirtschaftsgebäudes (oder Garage) neben dem alten Wohnhaus touristische Zwecke im Sinne der Vermietung an Touristen erfüllen soll. Der Ausblick in Richtung Nordwesten bzw. Norden (Hauptblickrichtung, da in entgegengesetzter Richtung die ausgedehnte Waldfläche des Böhmerwaldes sichteinschränkend vorgelagert ist) erfolgt nunmehr ungehindert auf einen dortigen Siedlungssplitter abseits des Ortszentrums von Sch. Die ehemals zwischenliegenden Gehölzstrukturen sind nun nicht mehr vorhanden und können demzufolge auch keine optische Sichtverschattungswirkung mehr entfalten. Die Entfernung der gegenständlichen Gehölzbestände bewirkt grundsätzlich zwar eine Verarmung der optisch wahrnehmbaren Strukturvielfalt und somit eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft, jedoch ist einschränkend festzustellen, dass dieser Eingriff in Summe betrachtet nur einen kleinen Teilabschnitt der Landschaft, in welcher bzw. durch welche sich ein Erholungssuchender beweget, betrifft. Somit ist der Eingriff strikt lokal betrachtet zwar von maßgeblicher und negativer Relevanz, großräumiger betrachtet, etwa auf die gesamte Kulturlandschafts-umgebung von Schwarzenberg außerhalb der geschlossenen Waldflächen jedoch nur eingeschränkt.

Das Vorhaben bzw. konkret der bereits erfolgte Eingriff beeinträchtigt den Erholungswert der Landschaft und stört das Landschaftsbild in einer dem Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise, wie dies bereits oben dargestellt worden ist. Im konkreten Fall wirkt sich die lokal maßgeblich auswirkende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch auf den auf der Prägung des Landschaftsbildes aufbauenden Erholungswert der Landschaft für Erholungs-suchende, aber auch für Personen, welche im Nahbereich des Eingriffs wohnen und hier somit ihr Wohnumfeld abseits des Arbeitsplatzes haben und hier zumindest Teilbereiche ihrer Freizeit verbringen, aus. Es handelt sich um einen Kultur-landschaftsteil in Nahlage zu einem Ortsgebiet, woraus sich grundsätzlich ein Unterschied zwischen den infrastrukturellen Einrichtungen und der Bebauung im Siedlungsbereich bzw. im Ort und dessen daraus resultierenden Ortsbild im Gegensatz zur Kulturlandschaft um den Ort herum ergibt. Gerade dieser Gegensatz ist als landschaftliche Qualität für die Bewohner und auch sonstige Erholungs-suchende (Touristen, Wanderer, Radfahrer) anzusehen und bietet Erholungs-suchenden in unmittelbarer Ortsrandlage die Möglichkeit, ihre Freizeit in einer strukturell reichen und traditionell gewachsenen Kulturlandschaft zu verbringen.

Eine Reduktion des Strukturreichtums schränkt diese Möglichkeit ein, wenngleich sich der konkrete Einzelfall nur auf einen begrenzten Teilraum des im Nahbereich zum Ort zur Verfügung stehenden Landschaftsraumes bezieht und somit hinsichtlich des Erholungswertes der Landschaft auch nur eine lokal eingeschränkte Bedeutung besitzt. Dennoch ist die Auswirkung im einsichtigen Nahbereich des Eingriffs relevant, da der Umfang der Rodungen bezogen auf die umliegende Fläche von nicht unerheblichen Ausmaß war und die entfernten Gehölzstrukturen durch ihre Nahlage zueinander diesen einsichtigen Landschaftsraum in ihrer Gesamtheit deutlich geprägt haben.

Die Qualitäten des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und des Erholungswertes ohne den Eingriff unterscheiden sich vom aktuell vorliegenden Zustand durch den sowohl optisch wahrnehmbaren Verlust an charakteristischen, vormals langjährig bestehenden Strukturelementen, als auch durch die damit verbundene Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die Entfernung ökologisch bedeutsamer Trittsteinbiotope innerhalb eines ökologischen Verbundsystems. Somit sind alle drei angeführten naturschutzrelevanten Schutzgüter vom bereits erfolgten Eingriff betroffen. Es zeigt sich hier eine Situation, in welcher sich ein Eingriff in den Naturhaushalt gleichermaßen auch auf das Landschaftsbild und in eingeschränktem Ausmaß in Folge auch auf den Erholungswert dieser Landschaft auswirkt. Auch wenn die jeweils konkret festzustellenden Eingriffswirkungen unterschiedlich sind, wirken sie bei einer gesamtheitlichen Betrachtung in Form einer Summenwirkung und verdeutlichen dadurch die sich auf die Schutzgüter negativ auswirkende Relevanz des (der) Eingriffs (Eingriffe). Sowohl in ökologischer als auch in landschaftlicher Hinsicht leiden die Schutzgüter grundsätzlich durch die nunmehrige Absenz der entfernten (gerodeten) Gehölzstrukturen, für deren Verlust bislang kein Ersatz erfolgt ist. Die daraus resultierenden ökologischen und landschaftlichen Beeinträchtigungen und deren jeweilige Relevanz sind im Gutachten bereits dargestellt worden.

Zusammenfassend ist aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass sich der vorliegende Eingriff (bzw. die drei vorliegenden Eingriffe) bezogen auf einen lokalen Betrachtungsraum, welcher in optischer Hinsicht etwa auf den Landschaftsraum zwischen dem östliche Ortsrand von Schwarzenberg und den grundsätzlich westlich exponierten Waldrandzonen des gegenständlichen Abschnitts des Böhmerwaldes beschränkt ist, maßgeblich negativ auf die traditionell kleinstrukturiert geprägte Kulturlandschaft und damit auf deren Landschaftsbild und auf deren Naturhaushalt auswirkt.
In Folge dieser Wirkungen wird – jedoch lokal auf den betroffenen Abschnitt begrenzt – auch die Erholungswirkung dieses Kulturlandschaftsteiles eingeschränkt, da charakteristische Landschaftselemente nunmehr fehlen und dem Betrachter eine diesbezüglich Verarmung der Strukturvielfalt verdeutlicht wird. Dies ist besonders für Betrachter von Bedeutung, welche den vormaligen Zustand

bzw. Landschaftscharakter gekannt haben und denen dieser Strukturverlust umso mehr bewusst ist.

Die in Beilage ./A dargestellten Rodungsflächen, weisen folgende Ausmaße auf:

Fläche „A“:	Länge:	~ 60 – 61 m
	Breite im Norden:	~ 20 m
	Breite im Süden:	~ 4 m
	Umfang:	~ 143 m
Fläche:		~ 627 m²

Fläche „B“:	Durchmesser Nord-Süd:	~ 27,5 m
	Durchmesser West-Ost:	~ 24,0 m
	Umfang:	~ 98 m
	Fläche:	~ 566 m²

Fläche „C“:	Länge:	~ 51 m
	Breite:	~ 14 m
	Umfang:	~ 120 m
	Fläche:	~ 687 m² (inkl. Teilfläche Blockablagerung)
		~617 m² (ohne Teilfläche Blockablagerung)

Aufgrund der gegenständlichen Eingriffe und deren negativen Auswirkungen sind aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht Ersatzpflanzungen erforderlich, welche sich sowohl örtlich als auch hinsichtlich des Umfangs (Flächen) und der Artenzusammensetzung an den ehemaligen Gegebenheiten zu orientieren haben. Bei Umsetzung solcher Ersatzpflanzungen ist es zumindest mittelfristig (im Zeitraum mehrerer Jahre mit voranschreitender Bestandesentwicklung) möglich, die erfolgten Eingriffe zu kompensieren und dadurch die negativen Auswirkungen auf die naturschutzrelevanten Schutzgüter (Naturhaushalt, Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft) erstmals zu mindern und in Folge mit zunehmender Entwicklung solcher neu angelegten Gehölzstrukturen auch rückgängig zu machen. Im Bereich der westlichen der drei Rodungsflächen (Fläche „C“) befand sich zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins am 12. Oktober 2017 eine ausgedehnte Ablagerungsfläche von Stein- bzw. Felsblockmaterial, welches hier offensichtlich erst kürzlich abgelagert worden ist und offenbar zumindest teilweise aus anderen Bereichen herangebracht worden sein dürfte. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist im Bereich dieser Blockanhäufung keine vollflächige Aufforstung erforderlich, sondern sollte dieser Bereich nach einer geringfügigen Initialpflanzung mit vereinzelten Birken und Ebereschen der natürlichen Sukzession überlassen werden. Der an diese Blockanlagerung östlich anschließende, ehemals bestockte Bereich, ist hingegen gemäß den im Spruch umschriebenen Vorgaben wieder neu zu bestocken.

Der im Bereich der Fläche „C“ vorhandene ausgedehnte, frisch angehäuften Steinwall kann bzw. soll dort aus fachlicher Sicht belassen werden und sind dort somit in Relation betrachtet ausreichende diesbezügliche Biotopstrukturen vorhanden. Die Wiederaufforstung der gerodeten Flächen wird als relevanteste Maßnahme zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes angesehen und ist geeignet, die erfolgten Eingriffe in die naturschutzrelevanten Schutzgüter im lokal betroffenen Landschaftsraum wieder mittel- bis langfristig betrachtet zu kompensieren.
[Gutachten Mag. B]

Um die natur- und landschaftsschutzfachlich anzustrebende Entwicklung gewährleisten zu können, wurden vom Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz nachstehend angeführte Maßnahmen als erforderlich erachtet (als Auflagen bezeichnet):

„1) die Ersatzpflanzungen von Baum- und Strauchgehölzen haben im Bereich der drei gegenständlichen Rodungsflächen stattzufinden. Die gegenständlichen Flächen sind im beiliegenden Plan (siehe Anhang) dargestellt und werden mit ‚A‘, ‚B‘ und ‚C‘ bezeichnet;

2) Aufgrund divergierender Standortsbedingungen im Bereich der drei Flächen sind unterschiedliche, nachstehend angeführte Gehölzarten für die Neupflanzungen zu verwenden. Die jeweils relevanten Flächengrößen sind im Gutachten dargestellt.

Fläche ‚A‘: Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Hänge-Birke (Betula pendula), Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Hasel (Corylus avellana)
Fläche ‚B‘: Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Sal-Weide (Salix caprea), Asch-Weide (Salix cinerea)
Fläche ‚C‘: Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Hänge-Birke (Betula pendula), Stiel-Eiche (Quercus robur), Schwarz-Hollunder (Sambucus nigra), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Eberesche (Sorbus aucuparia);

3) Bei der Fläche ‚C‘ ist der Bereich der Stein- bzw. Blockanhäufung nur mittels vereinzelt in Mulden mit Substratfüllung gesetzten Birken und Ebereschen zu bestocken (‚Initialpflanzung‘; in Summe 8 - 10 Exemplare), der daran östlich angrenzende, ehemals bestockte Bereich dieser Teilfläche hingegen gemäß den Festlegung in den anderen angeführten Auflagepunkten;

4) Jede der Teilflächen (mit Ausnahme der Steinblockanhäufung in der Fläche ‚C‘) ist vollflächig unter Verwendung der im Auflagepunkt 2) angeführten Gehölzarten neu anzusetzen. Dabei sind generell Pflanzabstände von etwa 2 m einzuhalten und die je Fläche festgelegten Gehölzarten entweder etwa gleichmäßig durchmischt oder in kleinen Gruppen von bis zu jeweils 5 Exemplaren zu setzen. Die Pflanzungen haben nicht in geraden Reihen, sondern in unregelmäßiger Verteilung unter Wahrung der Pflanzabstände zu erfolgen.

5) Unmittelbar nach erfolgter Aufforstung gemäß den Auflagepunkten 2) – 4) ist jede der Fläche mit einem zumindest 1,5 m hohen, reh- und hasensicheren Wildschutzzaun zu umzäunen, um von Verbiss, Schälung oder Fegung verursachte Schäden und / oder

Ausfälle zu verhindern bzw. zu minimieren. Alternativ kann die Zäunung der Flächen auch bereits vor Beginn der Pflanzungen vorgenommen werden.

6) Die Wildschutzzäunung ist für zumindest 6 Jahre zu belassen, längstens jedoch nach 10 Jahren wieder vollständig zu entfernen.

7) Als Pflanzungszeitraum ist die nächste verfügbare Pflanzungsperiode, somit das Frühjahr 2018 vorzusehen. Als Befristung für den Abschluss der erforderlichen Pflanzungsarbeiten wird (spätestens) der 1. Mai 2018 festgelegt.

8) Die sachlich zuständige Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ist unmittelbar nach erfolgter Pflanzung davon nachweislich in Kenntnis zu setzen."
[Gutachten Mag. Brands]

Mit Schreiben vom 20. Mai 2016 suchten die Bf um (nachträgliche) naturschutzbehördliche Bewilligung gemäß § 5 Oö. NSchG 2001 für Rodungen auf Grundstück Nr. x, KG Sch, an. [Antrag, ON 13 Behördenakt]

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 7. April 2017, GZ: BHRON-2016-228056/31-Lac sowie BHRON-2016-223583/33-Lac, wurde den Bf in Spruchpunkt I. die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung für die Heckenrodung auf Grundstück Nr. x, KG und Gemeinde Schö, versagt, in Spruchpunkt II., unter Hinweis auf § 58 iVm § 5 Z 14 und § 14 Oö. NSchG 2001 aufgetragen, „im Herbst 2017 auf eigene Kosten, den vorigen Zustand" unter Vorschreibung näher bezeichneter Maßnahmen wieder herzustellen, sowie weiters (ebenfalls als Spruchpunkt II. bezeichnet), Kommissions- und Stempelgebühren vorgeschrieben.

Die Bf machten als Interessen Bewirtschaftungshindernisse bzw. –erleichterungen geltend.

Der zur Erstellung eines Gutachtens von der belangten Behörde beauftragte Bezirksbeauftrage führte Erhebungen im Zuge von Lokalaugenscheinen am 13. Juni 2016 und 18. Juli 2016 durch und gab als Zeitaufwand dafür vier halbe Stunden an. [Gutachten vom 22. August 2016, ON 15 Behördenakt]. Im aufgrund von Eingaben der Bf notwendigen Ersatzgutachten gab der ASV als Zeitaufwand zwei halbe Stunden an. [Gutachten vom 31. Jänner 2017, ON 25 Behördenakt].

Die mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein an Ort und Stelle am 12. Oktober 2017, bei der der ASV sowie der erkennende Richter anwesend waren, dauerte 4 begonnene halbe Stunden [Tonband-Protokoll].

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die Feststellungen im Hinblick auf die Verhältnisse vor Ort ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten Mag. B, das die vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Kriterien zur Qualität und der Schlüssigkeit von Gutachten erfüllt.
Sowohl die Bf, als auch deren Bruder gaben glaubwürdig und konziliant Auskunft über die Maßnahmen, sodass an deren Umfang keinerlei Zweifel bestehen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss ein Sachverständigengutachten grundsätzlich einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden, wie etwa Zitierung entsprechender Fachliteratur o.ä. - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn (VwGH 27. Februar 2015, 2012/06/0063).

Diesen Kriterien wird das Gutachten Mag. B gerecht. In einem ausführlichen Befund stellt der Sachverständige die Bedingungen vor Ort dar und untermauert diese durch entsprechendes Anschauungsmaterial. In der Folge erstattet der ASV ein Gutachten im engeren Sinn in dem er die verfahrensrelevanten Umstände in Bezug auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und Erhohlungswert im Detail darstellt, die Ein- und Auswirkungen des Vorhabens schildert und deren Bedeutung erklärt. Das Gutachten kann vom Laien gut nachvollzogen werden.

Die von der belangten Behörde eingeholten Gutachten erfüllen diese Kriterien, wohl insbesondere aufgrund eines unzureichenden Gutachtensauftrages (die Behörde ist als Rechtskundige für die Auswahl des anzuwendenden Tatbestandes verantwortlich und hat dem Sachverständigen entsprechende Beweisthemen vorzugeben) nicht.
Die von der belangten Behörde eingeholten Gutachten verlieren sich in weiten Strecken in Themen, die für das Verfahren nicht von Relevanz sind, zumal die von Sachverständigem und Behörde ausführlich behandelte Frage von Steinanhäufungen und Lesesteinmauern keine Grundlage in § 5 Oö. NSchG 2001 hat (siehe dazu ausführlich die rechtliche Beurteilung). Gleichermaßen ist die Thematik des Umbrechens einer Wiese ohne qualifizierte geländegestaltende Maßnahmen (Z 15 par. cit.) oder die Beeinträchtigung von Sonderstandorten (Z 18 par. cit.) mangels entsprechenden Tatbestands für das Verfahren nicht von Relevanz. In seinem Befund beschäftigt sich der Sachverständige lediglich mit der Lage des verfahrensgegenständlichen Grundstückes und stellt dar, dass die Rodungsflächen von Steinen und Wurzelstöcken befreit war und die Wiese umgebrochen und neu besamt wurde. Ein der Erforschung des relevanten Sachverhalts durch Behörde und Gericht standhaltender Befund in Bezug auf die verfahrensrelevanten Rodungen fehlt weitgehend. Unter der Rubrik „Bedeutung für den Natur- und

Landschaftsschutz“ stellt der Sachverständige unter der Verwendung von Aufzählungspunkten (sohin ohne jegliche nachvollziehbare Begründung und Erklärung) Umstände dar, die in weiten Teilen für das Verfahren irrelevant sind (Einzelbäume, Lesesteinhaufen, Erdbewegungen). Ein Gutachten, das sich mit dem relevanten Tatbestand des § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001 auseinandersetzt fehlt. Feststellungen zum Zustand des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes vor und nach der Maßnahme, der Qualität des Landschaftsbildes und Tragweite des Eingriffes, der Bedeutung des Eingriffes in den Naturhaushalt und zum Erholungswert sind dem Gutachten mit Ausnahme der unbegründeten Behauptungen, es handle sich um einen gravierenden Eingriff und es habe sich um Lebensräume für verschiedenen Tierarten gehandelt (Aufzählungspunkt 4), nicht zu entnehmen. Auch das später erstattete ergänzende „Gutachten“, laut Metadateninformation (das Originaldokument fehlt im Akt) vom 9. Dezember 2016, enthält kaum für das Verfahren relevante gutachterlichen Äußerungen.

Insgesamt sind die von der belangten Behörde eingeholten Gutachten nicht verwertbar und wird das Gutachten Brands dem Sachverhalt in den darin behandelten Punkten zu Grunde gelegt.

Viele Ergebnisse des von der belangten Behörde aufwändig geführten Ermittlungsverfahrens konnten vom Verwaltungsgericht mangels Relevanz nicht verwertet werden.
So erscheint der Einsatz der Exekutive, der lediglich Fotos des in weiten Teilen legal bearbeiteten Grundstückes (Ausgraben von Steinen, Roden von Einzelbäumen, Umbruch und Neueinsaat der Wiese) aber kaum für das Naturschutzverfahren relevante Ermittlungsergebnisse, dafür aber eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf ein nicht im Ansatz erkennbares Umweltgefährdungsdelikt (wie vom Meldungsleger richtig erkannt), erbrachte, überschießend. Er findet auch keine Grundlage im Oö. NSchG 2001, da dieses den Einsatz der Exekutive gemäß § 52 Abs. 1 leg. cit. nur zur Sicherung der Ausübung von Überprüfungsrechten gemäß § 51 leg. cit. also zur Gewährleistung der Sicherheit der Organe der Behörde vorsieht.
Auch die Auseinandersetzung mit der Frage von Ersatzpflanzungen an anderen Stellen (=Ausgleichsmaßnahmen) erscheint wenig nachvollziehbar, weil Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 mangels Nennung der hier anzuwendenden Z 14 in § 14 leg. cit. von Vorneherein nicht in Betracht kamen. Die Thematisierung der Entfernung von Steinen wurde schon ausführlich besprochen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage

III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]

[...]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

[...]

14. die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern, die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung; [...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder

2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

[...]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär die verfügungsberechtigte Person, von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. In jedem Fall kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügt werden.
[...]“

III.2. Zur naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht und der teilweisen Zurückweisung des Antrags:

III.2.1. Gemäß § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001 bedarf die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern, im Grünland einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Unter Grünland ist dabei gemäß § 3 Z 6 Oö. NSchG 2001 eine Grundfläche, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsfläche (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet ist, zu verstehen.

Das gegenständlich von den Bf mit Schreiben vom 20. Mai 2016 beantragte Vorhaben (nachträgliche Bewilligung der Rodung von drei Busch- und Gehölzgruppen) wurde auf Grundstück Nr. x, KG Sch, verwirklicht. Dieses Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Schwarzenberg weitgehend als Grünland, lediglich ein kleiner Teil (Gebäude) ist als „Dorfgebiet“ ausgewiesen.
Eine Anwendbarkeit des § 5 Oö. NSchG 2001 ist daher gegeben. Es darf an dieser Stelle bemerkt werden, dass sich auf dem gegenständlichen Grundstück diverse Gewässerformationen (Bäche) finden und das Vorhaben teilweise in deren Uferschutzbereich verwirklicht wurde. Da das gegenständliche Vorhaben jedoch in seiner Gesamtheit zu beurteilen ist und Teile des Vorhabens außerhalb eines 50 m Radius zu diesen Gewässern zu liegen kommen (vgl. ON 7 LVwG-Akt), war in

Einklang mit §§ 9 Abs. 8 und 10 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 § 5 Oö. NSchG 2001 zur Anwendung zu bringen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist unter „Rodung“ im Sinne des § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001 nicht die forstgesetzlich definierte Rodung, sondern vielmehr – unter Rückgriff auf den allgemeinen Sprachgebrauch – die auf Dauer angelegte Entfernung des betreffenden Bewuchses zu verstehen. (VwGH 29. Jänner 2007, 2004/10/0072)

Aus dieser Judikatur und dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt sich, dass der Begriff der Rodung sich nur auf die jeweiligen Pflanzen (arg. Bewuchs) beziehen kann und andere Landschaftselemente, wie etwa Lesesteinmauern, andere Steinanhäufungen oder sonstige Landschaftselemente, die Teil einer Busch- und/oder Gehölzgruppe oder eines Heckenzuges sind, vom Tatbestand des § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001 nicht umfasst sind und insbesondere nicht als Teil einer Gehölzgruppe oder eines Heckenzuges im naturschutzrechtlichen Begriffssinn der genannten Bestimmung anzusehen sind.
Auch sonst kennt § 5 Oö. NSchG 2001 keine Tatbestände unter die die hier vorliegende Entfernung von Steinansammlungen, seien sie ökologisch auch noch so wertvoll, subsumierbar wären.

Der von der belangten Behörde offenbar vertretenen Ansicht, neben dem Bewuchs eines Rains, dürften auch dessen Steine nicht entfernt werden, ist insofern nicht zu folgen.

Da sich das Ausgraben oder die Umlagerung von Steinblöcken nicht in der taxativen Aufzählung der bewilligungspflichtigen Vorhaben des § 5 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 findet, ist daher ein ausschließlich auf die naturschutzbehördliche Bewilligung einer „Entfernung von Lesesteinen“ gerichteter Antrag – selbst bei Situierung im Grünland – außerhalb eines besonderen Schutzgebietes mangels naturschutzrechtlicher Bewilligungspflicht - als unzulässig zurückgewiesen (vgl. dazu bereits die entsprechenden Ausführungen im Erkenntnis des LVwG Oö. 4. Juli 2017, LVwG-550821/14/Kü/BBa).

Die belangte Behörde war insofern zum Abspruch in Zusammenhang mit der Verbringung von Steinansammlungen nicht zuständig.
Soweit sich der Antrag der Beschwerdeführer also auf Steinansammlungen bezog, wäre er von der belangten Behörde mangels Bewilligungspflicht zurückzuweisen gewesen (vgl. I.2. des Spruchs des gegenständlichen Erkenntnisses).

Aufgrund des abgeführten Beweisverfahrens steht aber fest, dass durch Entfernung von Wurzeln und das Überschütten mit Steinen den Bewuchs der gegenständlichen Flächen dauerhaft unterbunden wurde. Diese Maßnahmen bedurften einer Bewilligung gemäß § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001.

III.2.2. Versagung der naturschutzrechtlichen Rodungsbewilligung:

Unter dem Naturhaushalt ist das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (VwGH 27.11.1995, 95/10/0014 zum Oö. NSchG 1982).

Aufgrund des abgeführten Beweisverfahrens ergibt sich zweifelsfrei, dass das beantragte Vorhaben den Naturhaushalt und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Der Amtssachverständige hat schlüssig dargestellt, dass die vorliegend gerodeten Gehölzgruppen eine besondere Bedeutung für als Habitatstrukturen und im Sinne der lokalen Biodiversität hatten, weil sie der Vernetzung von Biotopstrukturen dienten und zur Effizienz der Funktion des Biotopverbundes als Habitat beitrugen. Die Gehölzgruppen dienten verschiedenen Tierarten schlicht als Behausung und als Zufluchtsflächen im Rahmen der Wanderung oder Flucht. Der Sachverständige kam deshalb zum Ergebnis, dass die Rodungen dem Natur- und Landschaftsschutz zuwiderliefen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist in seinem Erkenntnis vom 29. Juni 1998, 98/10/0037, von einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten ausgegangen, wenn der vom Vorhaben betroffene Bereich aufgrund seiner Struktur als Grundlage für ökologisch wertvolle Laubholzbestände und für zum Teil geschützte Vögel und Pflanzen dient und diese Struktur im Falle eines - dort - „Schotterabbaus“ verloren ginge.
Der gegenständliche Fall zeichnet ein ähnliches Bild, weil gut 1800 m² an Habitatflächen verloren gingen, die der Fauna nun nicht mehr zur Verfügung stehen. Wie der ASV schlüssig ausgeführt hat, sind naturnahe Strukturen verloren gegangen, welche im Naturhaushalt eine wesentliche Rolle als Habitatstrukturen und im Sinne der lokalen Biodiversität innehatten. Die ökologische Bedeutung derartiger Gehölzgruppen sie aber nicht nur alleinig in der Struktur und Artengarnitur des jeweiligen Standortes begründet, sondern in wesentlichem Ausmaß auch auf der verbindenden Funktion der miteinander vernetzten Biotopstrukturen innerhalb der agrarisch genutzten Kulturlandschaft.

III.2.3. Auch was das Landschaftsbild betrifft, ergibt sich ein ähnliches Bild.

Unter dem Begriff „Landschaftsbild“ ist das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft zu verstehen, wobei mit Landschaft ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint ist, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen, mögen auch die Einwirkungen des Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, nur untergeordnete Teile der Landschaft ausmachen (VwGH 27. November 1995, 95/10/0014 zum Oö. NschG 1982).
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als Eingriff in das Landschaftsbild eine Maßnahme zu sehen, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild nicht nur unbedeutend verändert. Es ist nicht darauf abzustellen, von welchen Punkten aus das Vorhaben einsehbar bzw. nicht einsehbar werden kann (VwGH 10. Juni 1991, 89/10/0077). Bei der Beurteilung ist maßgeblich, ob der Eingriff nicht nur von vorübergehender Dauer ist und sich durch die Maßnahme der optische Eindruck des Landschaftsbildes maßgeblich verändert, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Eingriff auch ein „störender“ ist (vgl. z.B. das Erkenntnis vom 27.11.1995, 92/10/0049, und die zitierte Vorjudikatur) (VwGH 24. September 1999, 97/10/0253, zum Oö. NSchG 1995). Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt. Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einpasst (VwGH 03.10.2008, 2005/10/0078). Auch das Unterbleiben einer Verstärkung einer Eingriffswirkung liegt im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes (VwGH 29. Jänner 2009, 2005/10/0145).

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz stellte in seinem Gutachten auch massive negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild dar.

So hat der ASV ausgeführt, dass die Gehölzgruppen einen wesentlichen Beitrag zur optischen Gliederung der Landschaft am Rand des Böhmerwaldes und im Übergangsbereich zwischen den großräumigen Waldflächen und der Grünlandzone um den Ort Schwarzenberg herum geliefert haben und ihre fast vollständige Entfernung das Landschaftsbild im gegenständlichen Abschnitt der Grünlandzone um den Ort Sch insofern maßgeblich verändert hat, als es dadurch zu einer raumwirksamen Unterbrechung des lokalen Biotopverbundes gekommen ist, welche sich neben der diesbezüglichen ökologischen Relevanz dieser Maßnahme

auch auf das für den Betrachter wahrnehmbare Bild der traditionellen Kulturlandschaft ausgewirkt hat.
In die traditionell entstandene und durch die verschiedenen Landschaftselemente geprägte Kulturlandschaft sei durch die umfangreiche Entfernung (bzw. maßgebliche Flächenreduktion) der gegenständlichen Gehölzbestände mit dem daraus resultierenden Effekt eingegriffen worden, dass die ehemals vorhandene, lokal intensive Gliederung nun nicht mehr vorhanden sei bzw. die Gesamtausstattung des Biotopverbundsystems durch Gehölzgruppen im einsehbaren Umfeld deutlich eingeschränkt worden sei.
Setzte man das hier ehemals vorhandene Landschaftsbild mit dem nunmehrigen Erscheinungsbild des lokalen Landschaftsraumes in Relation, so sei der erfolgte Verlust an Landschaftselementen deutlich wahrnehmbar. Gerade im betroffenen Teilabschnitt unweit der ausgedehnten Waldrandzone des Böhmerwaldes im Süden bzw. Osten der Eingriffsorte hätten die hier ehemals vorhandenen Gehölzstrukturen zu einer optisch deutlich wahrnehmbaren Gliederung der Landschaft beigetragen und dadurch dem Betrachter die Strukturvielfalt einer ortsnahen Kulturlandschaft vermittelt. Im nunmehrigen Zustand sei diese Vielfalt in quantitativer Hinsicht deutlich eingeschränkt worden und vermittle die nunmehrige Fläche einen deutlich anderen Eindruck, als dies vor der Rodung der drei gegenständlichen Gehölzgruppen der Fall war.
Die Maßnahme, die nicht nur von vorübergehender Dauer ist, hat zufolge ihres optischen Eindrucks das Landschaftsbild maßgeblich verändert. Das Vorhandene natürliche Gepräge der Landschaft wurde völlig verändert.

Aufgrund des Vorliegens von maßgeblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild muss auf den Erholungswert der Landschaft nicht mehr eingegangen werden. Es reicht diesbezüglich auf die sich aus dem Gutachten ergebenden Feststellungen (II.2.) zu verweisen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass durch das Vorhaben sowohl in den Naturhaushalt als auch in das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft in einer Weise eingegriffen wird, durch die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verletzt wird.

Die belangte Behörde kam zu einem ähnlichen Ergebnis, hat aber übersehen, dass bei diesem Ergebnis die Prüfung nicht abgeschlossen ist. Eine Bewilligung ist nicht immer zu versagen, wenn sich ein dem Natur- und Landschaftsschutz widersprechender Eingriff ergibt, sondern hat die Behörde in diesem Fall, die von § 14 Abs. 1 Z 2 leg. cit. vorgegebene Abwägung vorzunehmen.

Es kann vorliegend eine Bewilligung nur dann erteilen werden, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

III.2.4. Abwägung

Den Bf wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit gegeben, Interessen an der Umsetzung ihres Vorhabens zu formulieren. Die Bf haben diesbezüglich alleine Bewirtschaftungshindernisse behauptet und als Interesse die Erleichterung der Bewirtschaftung geltend gemacht. Daneben wurde dargestellt, dass man die verfahrensgegenständlichen Geländeabschnitte nach dem Abschneiden der Gehölze als optisch nicht mehr ansprechend empfand und sich entschloss, weiter zu machen.
Es handelt sich dabei um ein privates Interesse der Bf.
Dieses ist gegenüber dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, in der Regel eine Werte-entscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind (vgl. etwa VwGH 17. März 1997, 92/10/0398).

Im vorliegenden Fall ergibt sich, dass die das Landschaftsbild prägenden Gehölz-gruppen eine nicht nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt hatten, weil sie dem Landschaftsbild ein natürliches Gepräge verliehen, die Landschaft für die Region typisch strukturierten und sie in ihrer langsam gewachsenen Ausprägung darstellten. Sie waren zudem von großer Bedeutung für die Fauna, da sie Rückzugsraum für zahlreiche Tierarten waren. Sie boten Lebensraum, Fluchthabitat und verminderten die Strecken zu anderen Elementen des Biotopverbunds. Diese Eigenschaften sind in einer allgemein an struktureller Verarmung leidender Landschaft (Vielfach werden zur Bewirtschaftungserleichterung Raine und Baumgruppen entfernt) von großer Bedeutung, da sie einen wichtigen Beitrag zur Vermehrung und dem Verbleiben verschiedener Arten leisten. Auch aus Sicht des Erholungswertes der Landschaft waren die Gehölzgruppen von nicht unerheblicher Bedeutung, weil sie Blick-abschattungen boten und das Landschaftsbild natürlich und für die Region typisch strukturierten. Hinzu kommt, dass sich die gerodeten Elemente teilweise im Uferschutzbereich von Bächen befanden und kommt diesen schon von Gesetzes wegen erhöhte Bedeutung zu. Die entfernten Gehölzgruppen mögen zwar keine immense Bedeutung gehabt haben, die Bedeutung war aber dennoch lokal betrachtet durchaus bedeutend und übersteigen sie das private Interesse an der erleichterten Bewirtschaftung des gegenständlichen Grundstückes bei Weitem.
Der Umstand, dass der Bruder der Bf, der das gegenständliche Grundstück bewirtschaftet, die Gehölzgruppen beim Mähen mit dem Traktor umfahren, mehr Vorsicht aufbringen muss, um das Mähwerk nicht zu beschädigen und etwas mehr Zeit zur Pflege des Grundstücks aufwenden muss, ist aus Sicht des Gerichtes im Vergleich zum öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere der Bedeutung als Fluchthabitat unbedeutend.

Aufgrund der dargestellten Umstände ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit nach Gegenüberstellung der dargestellten Interessen zur Überzeugung gelangt, dass die Interessen an der Realisierung des Vorhabens nicht jenes Gewicht haben können, wie das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz. Die gemäß § 14 Oö. NSchG 2001 anzustellende Interessenabwägung im Ergebnis zu Ungunsten der Bf auszugehen.

Aufgrund der negativen Interessenabwägung war die Bewilligung des beantragten Vorhabens gemäß § 5 iVm § 14 Oö. NSchG im gesamten Umfang zu versagen.

Eine Spruchkorrektur war erforderlich, zumal die belangte Behörde unnötige und unrichtige (Flächenausmaße) Sachverhaltselemente in den Spruch aufgenommen hat.

III.3. Zum Vorgehen nach § 58 Oö. NSchG 2001

§ 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ermächtigt die Behörde bei ohne Bewilligung oder sonst rechtswidrig ausgeführten bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben zur Erlassung eines entsprechenden (Wiederherstellungs-)Auftrages.

In Bezug auf die Rodung der Gehölzgruppen war daher mit einem Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 vorzugehen. Dieser kann sich in Einklang mit dem bereits zuvor Dargestellten nur auf jene Teile der Maßnahmen beziehen, denen ein im Gesetz vorgesehener Tatbestand zugrunde liegt. Dies ist auch hier also nur in Zusammenhang mit der Rodung, also der dauerhaften Beseitigung von Gehölzen der Fall.

Die belangte Behörde hat dabei übersehen, dass das Gesetz als Adressaten für Wiederherstellungsmaßnahmen einen anderen Personenkreis als jenen der Bewilligungswerber im Blick hat, nämlich gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 zunächst jene Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen und erst subsidiär die verfügungsberechtigte Person. Ist für die Behörde also ermittelbar, wer die Maßnahme selbst ausgeführt oder beauftragt hat, ist dieser Person die Wiederherstellung aufzutragen und kann diesfalls nicht mehr auf Verfügungsberechtigte zurückgegriffen werden, zumal diese eben nur subsidiär herangezogen werden. Die Behörde hat hier ein entsprechendes Ermittlungsverfahren abzuführen.
Im vorliegenden Fall wurden die Maßnahmen vom Bruder der Bf, der vom ErstBf beauftragt wurde durchgeführt. Der Zweitbeschwerdeführer hat keinen solchen Auftrag erteilt, er hat das Vorhaben daher nicht ausführen lassen und kam durch die „Verfügbarkeit“ eines Auftraggebers oder Auftragnehmers daher als Adressat des Wiederherstellungsauftrages nicht in Betracht.

Der Bescheid ist daher hinsichtlich des Zweitbeschwerdeführers ersatzlos aufzuheben.

Was den Erstbeschwerdeführer betrifft steht aufgrund der oben dargestellten Umstände fest, dass er ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach dem Oö NSchG 2001 erforderliche Bewilligung verwirklicht hat und der nachträgliche Antrag auf Erteilung der Bewilligung nunmehr auch rechtskräftig abgewiesen wurde. Aufgrund der Abweisung des Antrages der Bf ist die durchgeführte Maßnahme als konsenslos anzusehen. Ein Alternativauftrag ist dem ErstBf angesichts des bereits gestellten und nun rechtskräftig abgewiesenen Antrages gemäß § 58 Abs. 1 vorletzter Satz nicht mehr zu erteilen. Vielmehr ist gemäß § 58 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 innerhalb einer nach Wochen und Monaten zu bestimmenden Frist (demgemäß wurde in Anlehnung an den vom ASV vorgeschlagenen 1. Mai 2018 als Fristende eine Frist von 4 Monaten und 2 Wochen bestimmt) die Wiederherstellung auf Kosten des Verpflichteten oder wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, die Abänderung des geschaffenen Zustands in einer Weise, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden, aufzutragen.

Es liegt vorliegend auf der Hand, dass der gerodete Gehölzbestand nicht wieder hergestellt werden kann (die gerodeten Pflanzen sind unwiederbringlich vernichtet), sodass nach dem letzten Halbsatz der Z 2 par. cit. vorzugehen ist. Mit den vom Amtssachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen, die in Punkt III. des Spruchs des gegenständlichen Erkenntnisses Eingang gefunden haben, kann der geschaffene Zustand in einer Weise abgeändert werden, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden, weil der ehemalige Zustand nahezu wieder hergestellt werden kann. Die vom ASV gemachten Vorgaben erscheinen dem Gericht nachvollziehbar und notwendig um das vom Gesetz vorgegebene Ziel wieder zu erreichen. Es erschien dem Gericht dabei nicht erforderlich, dem ErstBf dabei die Vorlage von Rechnungen aufzutragen, weil die zu setzenden Pflanzen nicht zwingend aus dem Handel stammen müssen.

Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Vorschreibung von Verfahrenskosten (Spruchpunkt I.3.)

Die von der belangten Behörde im (als Spruchpunkt II. bezeichneten) 3. Spruchpunkt des angefochtenen Bescheids vorgeschriebenen Verfahrenskosten sind von den Bf trotz Stattgabe der Beschwerde hinsichtlich der beiden anderen Punkte zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76

Abs. 1 erster Satz AVG). Da Erhebungen durch den Bezirksbeauftragen vor Ort (auch) aufgrund der Antragsstellung durch die Bf notwendig waren, haben diese demnach – wie von der belangten Behörde vorgeschrieben – für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume vorgenommene Amtshandlungen des zur Gutachtenserstellung beauftragten Bezirksbeauftragten gemäß § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 20,40 Euro, insgesamt daher 122,40 Euro (= 2x20,40 + 4x20,40) an Kommissionsgebühr zu entrichten. Auch die Vorschreibung der Stempelgebühren für das Ansuchen erfolgte gemäß § 5 iVm §§ 3, 14 Gebührengesetz 1957 zu Recht.

III.5 Kommissionsgebühren (Spruchpunkt IV.)

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheids zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16). Nach der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 [2014] § 76 Rz 24). Dies hat gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [*Hrsg.*], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Den Konsenswerbern (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach, entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013, Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Die unter Anwesenheit des erkennenden Richters sowie des Amtssachverständigen Mag. Brands am 12. Oktober 2017 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte vier halbe Stunden, weshalb von den Bf als Antragstellern eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 163,20 Euro (= 2x4x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Bei der Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit sonstigen öffentlichen und privaten Interessen (hier, ob das Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und Naturhaushalt im verfahrens-gegenständlichen Projektsgebiet das von den Antragstellern geltend gemachte Interesse überwiegt) handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Frage, die es fallbezogen nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Gleiches gilt für die Frage des Vorliegens eines Eingriffs in das Landschaftsbild und des Naturhaushaltes, welches im gegenständlichen Fall eine Frage der Beweiswürdigung der eingeholten bzw. vorgelegten Gutachten und mithin eine Sachfrage darstellt. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl